

# **Die Geschichte der Zivilgerichtbarkeit und Gerichtsverfassung in Ungarn**

*Szovati Szabolcs  
Jurastudent im IV. Jahrgang*

- 1. Das “alte“ ungarische Modell von 1869 – vierstufige Forumsystem**
- 2. Die sozialistische Zivilverfahren nach sowjetischen Muster – dreistufige Forumsystem**
- 3. Änderungen nach dem Systemwechsel – unveränderte dreistufige Forumsystem**
- 4. Die neueste Veränderungen nach dem “alten“ ungarischen Muster – wieder vierstufige Forumsystem**
- 5. Ziele und Prinzipien für eine ideale Gerichtsverfassung**

## **Einführung**

Die Ausdruck Gerichtsverfassung hat die Bedeutung: System der Gerichte auf verschiedene Instanzen. Die wichtigsten Fragen auf diesem Gebiet sind: wieviel stufen die Forumsystem hat, wie die Regelungen - die entscheiden ob zu einer oder anderen Gericht sich man wenden soll - heißen, und die Instantenzug mit deren Maßnahmen.

*Heute hat das Verfassungsrecht die Aufgabe die verfasserischen Lage und die Unabhängigkeit der Richtern, und die Grundprinzipien der Justiz ausarbeiten. Dazu gehören noch die Aufbau der Gerichtsorganisation und die Rechte und Verpflichtungen der Richtern. Die Gerichtsverfassung ist also von der Verfassung und noch von mehreren Gesetzen geregelt, was von 1869 bis Heute mehrere Modifizierung erlebt hat.*

### **1. 1869 bis die 30-er Jahren**

*Die Grundlagen der modernen ungarischen Justiz hatte der Gesetzartikel Nr. XXIX. von 1869 gelegt, dann regelten weiteren Gesetze den Aufbau und die Tätigkeit der Gerichte. Als ordentliche Gerichte erster Instanz waren die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe, als Rechtsmittelgerichte die Obergerichtshöfe (Königliche Spruchtafel), und als Oberste Gericht die Königliche Kurie tätig.*

*Infolge der schnellen Rechtsentwicklung sind zur Zeit der Jahrhundertwende mehrere Sondergerichte errichtet worden, wie z. B. das Patentgericht und das Verwaltungsgericht. Daneben sind noch die Gemeindegerichte tätig gewesen, es hat Börsengerichtsbarkeit und am Anfang der 20-er Jahren dieses Jahrhunderts auch die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gegeben.*

*Nach der uZPO von 1911 wurde die Gerichtsbarkeit erster Instanz – der deutschen und österreichischen Modell ähnlich – zwischen der Bezirksgerichten und Gerichtshöfen geteilt. Die Vermögensprozesse haben in der sachlichen Zuständigkeit des einer oder anderen Gerichts abhängig von ihren Wertgrenzen gehört. Ohne Wertgrenze gehörten die durch Gesetze dorthin zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vor das Bezirksgericht. So entstand daß die Gerichtshöfe – gemäß der alten ungarischen Regel - als Gerichte erster Instanz mit der allgemeinen sachlichen Zuständigkeit bestimmt worden sind.*

*Die Ordentlichen Gerichte entscheiden als Senate oder Einzelgerichte, das Bezirksgericht als Einzelgericht, in Arbeits- und Sozialsachen als Senat. Der Gerichtshof erster Instanz verhandelte ursprünglich als Senat, später aber als Einzelgericht, wenn das Gesetz die Sache nicht ausdrücklich einem Senat zugewiesen hat. Der Gerichtshof zweiter Instanz verhandelte immer als Senat, der außer dem Vorsitzenden aus zwei Richtern bestand. Der Berufungssenat des Obergerichtshofes wurde außer dem Vorsitzenden aus zwei, der Revisionssenat aus vier Richtern gebildet. Der Senat der Kurie bestand immer außer dem Vorsitzenden aus vier Richtern.*

## **2. 1930-er Jahren, 1952 und das Systemwechsel**

*Nach der kommunistischen Machtübernahme sind die Länder Ost- und Mitteleuropas dazu gezwungen worden, auch ihre Gerichtsverfassung nach sowjetischem Muster umzugestalten. Das sozialistische Justizmodell hat die sowjetische Verfassung von 1936 und das Gerichtsverfassungsgesetz von 1938 festgesetzt. Die sich so herausbildende sozialistische Gerichtsverfassung ist – trotz dem inzwischen stattgefundenen Veränderungen und Modifikationen – bis zum Ende der 80-er Jahren im wesentlichen unverändert gewesen.*

*Die Zerschlagung der alten ungarischen Gerichtsverfassung hat am Ende der 40-er Jahren begonnen. Zuerst ist die Revision abgeschaffen worden, danach sind die früher benutzten Gerichtsbenennungen verändert worden: die altehrwürdige Ausdrücke (Kurie, Spruchtafel, Gerichtshof) sind durch schablonenhafte russische Übersetzungen (Oberste Gericht, Komitatsgericht) getauscht worden. Das Gesetz Nr. IV von 1950 hat die vierstufige, ungarische Gerichtsverfassung mit der Abschaffung der Obergerichtshöfe auf ein dreistufiges System vermindert.*

*Infolge der Uniformierung hat sich die Gerichtsorganisation und der Instanzenzug in jedem sozialistischen Land vereinfacht, in dem die Möglichkeit des Rechtsmittels dritter Instanz zusammen mit dem Obergerichten abgeschaffen worden ist. Der Schwerpunkt des Verfahrens erster Instanz hat sich von den Gerichtshöfen (Komitatsgerichten) auf die Bezirksgerichte verlagert. Von den Sondergerichten sind die dem Macht unbequemen Verwaltungsgerichte einfach abgeschafft worden*

*Anfang der 50-er Jahren – auch mit dem Gesetz Nr. III von 1952 – sind die Bezirksgerichte in Ungarn sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen Gerichte mit allgemeiner sachlicher Zuständigkeit geworden. Mit der ständigen Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist die ungarische Justiz sehr nahe zur Schaffung der einheitlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz gekommen. Das Bezirksgericht verhandelt entweder als Einzelrichter oder im Senat, der aus einem Berufsrichter und zwei Volksbeisitzern besteht.*

*Die sachliche Zuständigkeit der an der Stelle der Gerichtshöfe tretenden Komitatsgerichte hat sich stufenweise vermindert und sie haben immer eher die Rolle der Rechtsmittelgerichte übernommen. Das Komitatsgericht als Gericht erster Instanz verhandelt entweder als Einzelrichter oder im Senat, der aus einem Berufsrichter und zwei Volksbeisitzern besteht, und als Gericht zweiter Instanz immer im Senat, der aus drei Berufsrichtern besteht.*

*Das Oberste Gericht ist ein Rechtsmittelgericht und gleichzeitig erließ es als “höchstes Organ der Rechtsprechung” Richtlinien, die für alle Gerichte verbindlich sind. Das sozialistische Prozeßrecht hat es sogar möglich gemacht, daß der Präsident des Obersten Gerichtes von Amts wegen, oder auf Grund des Vorschlags des Obersten Staatsanwaltes in Ausnahmefällen jede Sache in jede Phase des Verfahrens in Zuständigkeit des Obersten Gerichts ziehen konnte (§ 23/A a. F.)*

*Gemäß § 270 a .F. konnte der Präsident der Obersten Gerichtes und der Oberste Staatsanwalt gegen jeden in Zivilsachen gefällten rechtskräftigen Beschuß gesetzlichen Einspruch einlegen, wenn der Beschuß gesetzverletzend oder unbegründet war. Den gesetzlichen Einspruch beurteilte der aus drei Berufsrichtern bestehenden Senat des Obersten Gerichtes. Wenn der gesetzliche Einspruch sich gegen das Beschuß des Obersten Gerichtes gerichtet war, wurde es von dem Präsidialrat des Obersten Gerichtes beurteilt, an dieser Sitzung konnte der Oberste Staatsanwalt und der Justizminister teilnehmen ( § 271 a.F. ).*

### **3. Nach dem Systemwechsel**

*Der Systemwechsel hat der Aufbau der ungarischen Gerichtsverfassung nicht berührt. Der Gedanke einer Rückkehr zum historischen Modell ist am Ende der 80-er Jahren umsonst aufgetaucht, die Umgestaltung der Gerichtsverfassung ist auf größere Hindernisse gestoßen, als man erwartet hat. Die Verfassungsänderungen von 1989-1990 hat der Aufbau der dreistufigen Gerichtsorganisation nicht berührt. Gemäß § 45 Abs. (1) der Verfassung wird die Rechtspflege vom Obersten Gericht der Ungarischen Republik, dem Hauptstädtischen Gericht und dem Komitatsgericht sowie von den Lokalen Gerichten ausgeübt.*

*Eine der wichtigsten Änderungen ab 1989 war die Aufhebung der Militärgerichten ( Gesetz Nr. LVI. Von 1991 ). Ihre Aufgaben wurden von den Militärsenaten der ordentlichen Gerichte übernommen. Damit verstärkte sich die Einheit der ungarischen Gerichtsorganisation, die aus den oben erwähnten ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten bestehen.*

*Die Wiederherstellung der 1949 aufgehobene Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre ein sehr bedeutender Schritt in die Richtung des Rechtsstaates zu erachten ( Gesetz Nr. XXVI. Von 1991 ). Die Revision der Verwaltungsbeschlüsse ist aber die Aufgabe der ordentlichen Gerichte, somit gibt es keine Veränderungen in der Gerichtsverfassung.*

*Bei der Reformierung der Zivilprozeßordnung von 1992 spielt das Verfassungsgericht eine bedeutende Rolle: es hat viele Anordnungen des Gesetzes von 1952 außer Kraft gesetzt und das Parlament zum Erlaß mehrerer Regeln aufgefordert.*

*Wir sollen unter den wichtigsten Änderungen die Aufhebung des gesetzlichen Einspruches und die Wiedereinführung des Revisionsverfahren erwähnen. Die Zivilverfahrensnovelle von 1992 hat jedoch Enttäuschung hervorgerufen, weil die Revision nicht als Rechtsmittel dritte Instanz wiederhergestellt, sondern als ein außerordentliches Rechtsmittel geregelt wurde.*

#### **4. Die neueste Veränderungen (von 1995 und 1997)**

*Im 1995 wurde noch eine Novellierung durchgeführt die die Aufgabe hatte: Beschleunigung der Verfahren, und Änderungen in der Beziehung zwischen die Parteien und das Gericht. Diese Novelle hat aber in der Gerichtsverfassung nichts besonderes geändert.*

*In 1997 ist aber die sogenannte Justizreform-paket durch die Parlament gegangen. Es handelt sich in diesem Gesetz - neben vielen anderen - um die Verwaltung und Organisation der Gerichte. Mit der Einstellung der Spruchtafel wurde das vierstufige Modell wieder eingesetzt, und mit der Staatliche Justizrat die Selbstverwaltung der Gerichte zustande gebracht. Laut dem Ministerial Motivenbericht das dreistufige Modell hat für die Verfahrensrechte nicht genug Bewegungsraum gesichert, und für eine rational aufgebauten Rechtsmittelsystem war es auch nicht ideal. Diese neue Regelung ist aber entsprechend für das alte ungarische Modell von 1869, und es befriedigt alle Anforderungen die unsere Rechtssystem als einen den westlichen Staaten ähnlichen sehen wollen.*

*Gemäß § 45 Abs. (1) der Verfassung hat der ungarische Gerichtsverfassung vier Stufen: die unterste ist das örtliche Gericht und die Arbeitsgericht, als zweite Stufe stehen die Komitatsgerichte und das Hauptstädtische Gericht zu Verfügung, an der dritten Ebene stehen die - neu eingesetzte - Spruchtafel. Auf der höchsten Level ist das Oberste Gericht tätig. Die Verfassung zählt die Arbeitsgerichte zu den ordentlichen Gerichte, so hat es seinen Charakter als Sondergericht verloren.*

*Örtliche Gerichte urteilen in erster Instanz: in Zivil- und Strafsachen hat das örtliche Gericht allgemeine sachliche Zuständigkeit. Die örtliche Gerichte sind entweder als Bezirks- oder als städtischen Gerichte tätig. Es gibt sechs Bezirksgericht in Budapest, und mehr als hundertzehn städtischen Gericht in Ungarn.*

*Die Komitatsgerichte urteilen - im Gesetz bestimmten Sachen - in erster Instanz, und in zweiter Instanz in der zum örtlichen Gericht gehörenden Sachen. Im Gesetz bestimmten Sachen urteilen in erster Instanz - an der ausgewählten Komitatsgerichten funktionierende - Militärsenaten.*

*Vom 1. Januar in 1999 wird drei Spruchtafel ins Leben gerufen mit dem Sitz: Budapest, Szeged und Pecs. Spätestens am 1. Januar in 2003 wird dazu noch zwei Spruchtafel eingesetzt, in Györ und in Debrecen.*

*Auch in diesem System ist das höchste Organ der Gerichtsverfassung das Oberste Gericht. In 1997 wurde die sogenannte rechteinheitliche Verfahren ins Dasein gerufen, statt die bis dahin lebende sogenannte grundsätzliche Leitung. Im Rahmen dieser Maßnahme kann das Oberste Gericht rechteinheitliche Entscheidungen bringen, in nahmen der Ungarischen Republik. Diese Entscheidungen wird dann das Ungarische Verordnungsblatt veröffentlichen.*

*Die Gerichte urteilen im Senat oder als Einzelrichter. Die Gesetz erwähnt Volksbeisitzer nicht mehr, sondern "nicht berufliche Richter". Als Einzelrichter oder - im Senat - als Vorsitzender kann nur ein Richter tätig sein.*

*Die Zusammensetzung der in erster Instanz Urteil bringende Gerichte steht - als Hauptregel - vom einen Richter (als Einzelrichter). Wenn das Gericht im Senat tätig ist, dann ist es - laut Gesetz - die Ausnahme von der Regel. Also das laikere Person wird weniger eingesetzt als zuvor, weil es sind in der Praxis immer weniger Fälle wo diese Personen Hilfe geben können. Das Gericht in zweiter Instanz urteilt im Senat, was von drei Richtern besteht. Das Oberste Gericht ist - im Revisionsverfahren - im dreiköpfigen, und - beim rechteinheitlichen Sachen - im fünf- oder sieben köpfigen Senat tätig.*

## **5. Ziele der Zukunft**

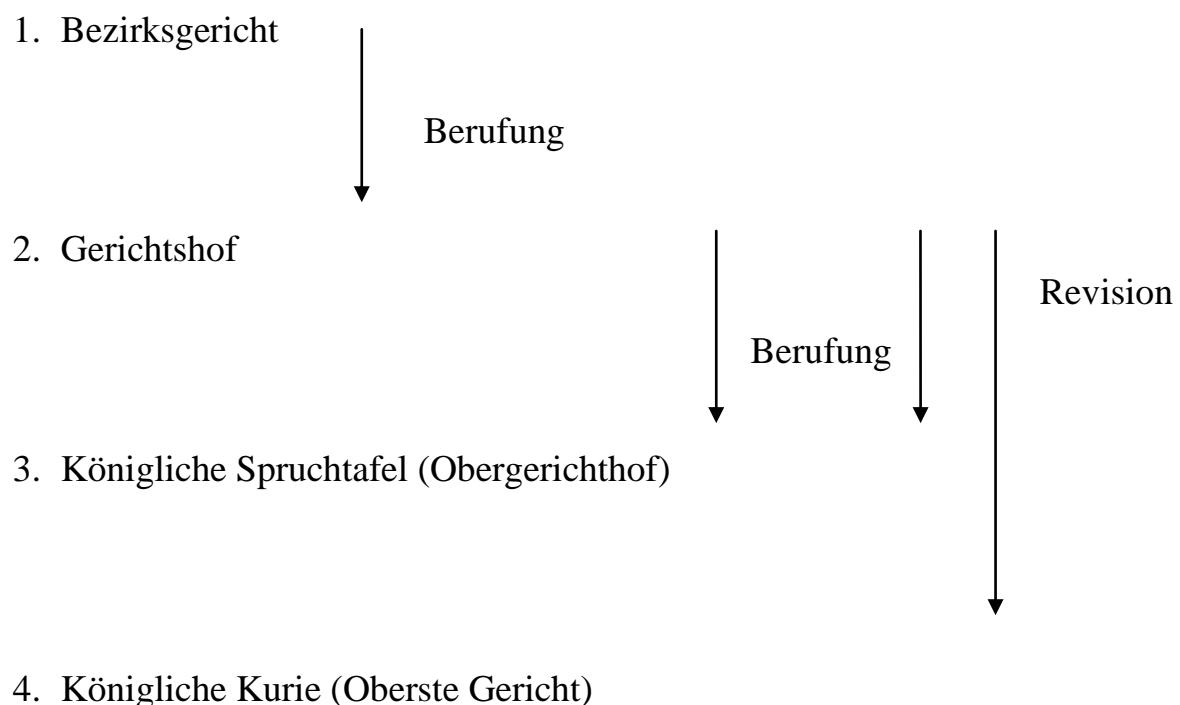
*Mit Recht kann man die größten Verbrechen erreichen, wenn es nicht mit Übersicht gemacht wird. So ist es auch mit der Gerichtsverfassung, was auch nur dann so funktioniert wie es man gedacht hat, wenn es einen gut aufgebauten Forumsystem als Fundament hat. Die gleich wirkende Fülle muß die gleiche Gericht in der gleichen Verfahren entscheiden. Also die Lösungen die zu gleichen Fragen gehören sollte man in dem selben Rechtshintergrund und Verfahren einigen. In diesem Sinne ist es eine wichtige Aufgabe einen durchschaubaren Gerichtsorganisation zu schaffen.*

Die offizielle Organe sollte man einfach aufbauen, damit es nicht zu kompliziert wird nicht nur für die Staatsbürger sondern manchmal auch für Anwälte.

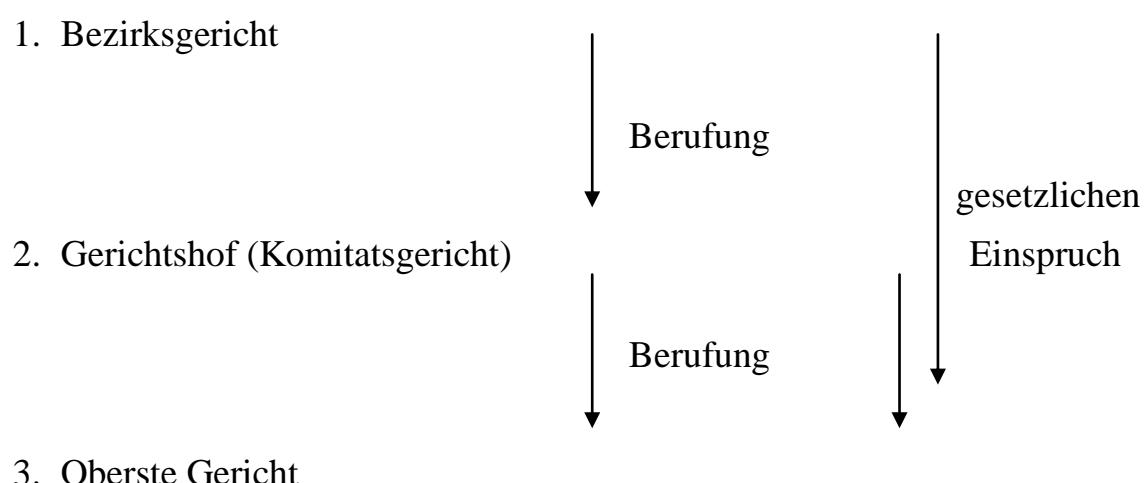
*Man sollte noch über ein wichtiges Problem sprechen, weil es ja in Ungarn die größten Schwierigkeiten bedeutet. Das ist die Überbelastung der Richtern. Darum auch haben wir von der dreistufigen auf der vierstufigen Forumsystem zurückgekehrt.*

*Wenn wir auf solche Fragen achten wird unsere Gerichtsverfassung schnell und effektiv – neben die Rechtmäßigkeit -, was die Grunderwartung auf diesem Gebiet ist.*

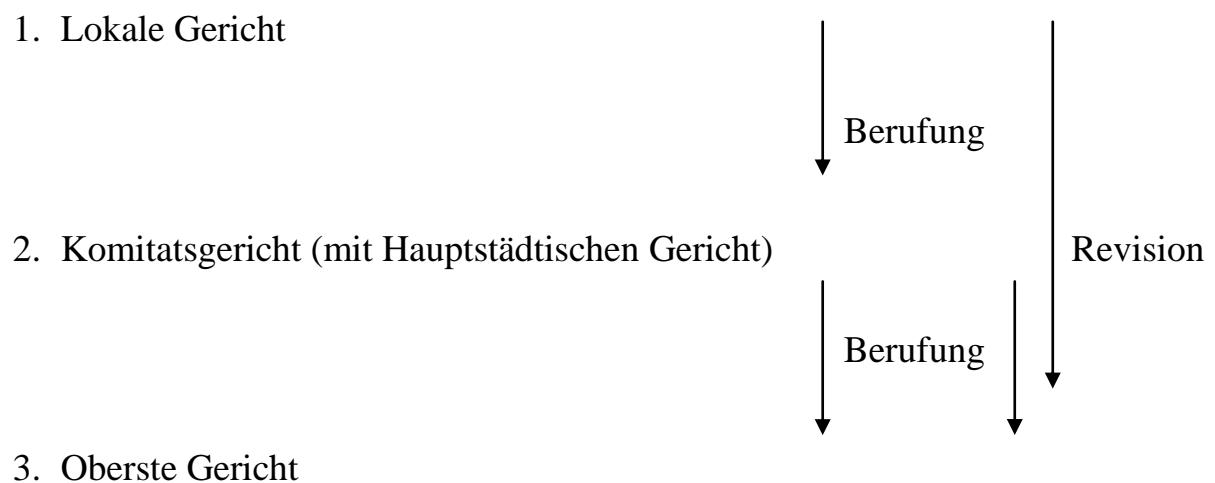
# **Die vierstufige Gerichtsorganisation und deren Instanzenzug von 1869 bis die sozialistische Zivilprozeßordnung**



## **Die dreistufige Gerichtsverfassung mit deren Instanzenzug in der sozialistischen Zivilverfahren**



## **Die Gerichtsorganisation mit deren Instanzenzug nach dem Systemwechsel bis 1997**



## **Die (geplante) Gerichtsverfassung von 1997**

1. Örtlichen Gericht (stadtischen- und Bezirksgerichte)
2. Komitatsgericht ( mit das Hauptstädtischen Gericht)
3. Spruchtafel (von 1999 drei, und von 2003 noch zwei)
4. Oberste Gericht